

Verdachtsstufen

Die im Folgenden verwendeten Begriffe der Verdachtsstufen sind nicht mit den Begrifflichkeiten im Strafrecht gleichzustellen. Sie dienen einer ersten Einschätzung und sind Ausgangspunkt für das weitere individuelle Vorgehen.

1. Unbegründeter Verdacht

Von unbegründetem Verdacht wird gesprochen, wenn sich alle Verdachtsmomente durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen lassen.

Beispiel:

Die vorgeworfene Situation kann nicht wie beschrieben stattgefunden haben, weil die beschuldigte Person zur angegebenen Zeit nicht in der Einrichtung war und keine Gelegenheit dazu hatte.

2. Vager Verdacht

Bei einem vagen Verdacht gibt es Verdachtsmomente, die (auch) an eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung denken lassen. Die Verdachtsmomente sind nicht zweifelsfrei begründet und es gibt keine konkreten/eindeutigen Anhaltspunkte bzw. Hinweise.

Beispiel I:

Kind behauptet, dass Mitarbeiterin A sie geschlagen hat. Bei der Aufklärung kommt heraus, dass das Kind dies aus einem Film hat und auf die alltägliche Situation übertragen hat.

Beispiel II:

Die verbalen Äußerungen des Kindes können als missbräuchlich gedeutet werden.

3. Tatsachenbegründeter Verdacht

Ein tatsachenbegründeter Verdacht liegt vor, wenn die Verdachtsmomente erheblich und plausibel sind.

Beispiel I:

Polizei meldet sich bei dem Träger und erklärt, dass sie gegen eine beim Träger beschäftigte Person wegen Besitz von kinderpornografischem Material ermitteln.

Beispiel II:

Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen.

4. Erhärteter / erwiesener Verdacht

Ein erhärteter oder erwiesener Verdacht liegt vor, wenn konkrete Beweismittel vorliegen.

Beispiel I:

Gegen Mitarbeiter B wurde bereits Anklage erhoben bzw. er sitzt in U-Haft.

Beispiel II:

Die Person wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder sie hat ihre sexuellen Grenzüberschreitungen oder Übergriffe selbst eingeräumt.

Hinweis:

Bei einem tatsachenbegründeten oder erhärtetem/ erwiesenem Verdacht auf einen sexuellen Übergriff/Sexuellen Missbrauch, muss sich die Einrichtung an der Annahme orientieren, der Übergriff/die Straftat habe stattgefunden! Sonst sind keine Maßnahmen zum Schutz der Opfer möglich. Handlungsleitend ist das Wohl der betroffenen Personen. Die rechtliche Unschuldsvermutung der beschuldigten/verdächtigen Person bleibt davon unberührt.